

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Aufhebung des Fluchtlinienplanes 5306**

**- Satzungsbeschluss -**

**Arbeitstitel: Regensburger Straße in Köln-Höhenberg**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	17.12.2013

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 5306 für das Gebiet zwischen der Regensburger Straße (beidseits) bis zur Olpener Straße, circa 65 m zurück bis zur Nürnberger Straße, der Nürnberger Straße (beidseits) und in ihrer Verlängerung bis zur Burgstraße, der Burgstraße und der Schulstraße in Köln-Höhenberg —Arbeitstitel: Regensburger Straße in Köln-Höhenberg— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

**Alternative:** keine

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Der Fluchtlinienplan 5306 ist einer von drei Fluchtlinienplänen, die in Parallelverfahren ebenfalls aufgehoben werden sollen. Sie wurden in der Zeit zwischen 1923 und 1950 aufgestellt und sollten der Erschließung des Planinnenbereiches zwischen Oranienstraße, Schulstraße, Burgstraße und Olpener Straße dienen. Aufgrund der großen Zeitdifferenz zueinander und der sich ändernden städtebaulichen Zielsetzungen überplanen sie sich zum Teil gegenseitig.

1967 kam der Bebauungsplan 71450/02, 1971 der Bebauungsplan 71450/03 und 1993 der Bebauungsplan 71450/06 mit seiner ersten Änderung (71450/06.000.01) aus dem Jahre 2009 zur Rechtskraft. Mit ihren Festsetzungen wurden die Festsetzungen der Fluchtlinienpläne weitgehend überplant.

Die Überplanung war allerdings nicht vollständig.

Im Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes 5306 blieben Teile der Westseite der Regensburger Straße von der Überplanung unberührt. Hier erfolgte der Ausbau der Regensburger Straße abweichend von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes.

Der bestehende Ausbau ist endgültig und ausreichend für die Erschließungsfunktion. Er soll beibehalten werden.

Aus vorgenannten Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit wird der Fluchtlinienplan 5306 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben.

### **Vorberatung zum Offenlagebeschluss**

Stadtentwicklungsausschuss am 25.04.2013 TOP 14.2 Beschluss: einstimmig zugestimmt mit Wiedervorlageverzicht bei uneingeschränkter Zustimmung der Bezirksvertretung Kalk;

Bezirksvertretung Kalk am 13.06.2013 TOP 8.2.2 Beschluss: einstimmig zugestimmt.

Offenlage vom 12.09. bis 11.10.2013.

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Aufhebung kann als Satzung beschlossen werden.

### **Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB - siehe Anlage 2**

#### **Auswirkungen**

Der Fluchtlinienplan wird als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beziehungsweise den Bebauungsplänen Nummern 71450/03, 71450/06 und dessen erster Änderung mit der Nummer 71450/06.000.01 beurteilt.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist eine planungsrechtlich rechtmäßige Herstellung der Regensburger Straße im Sinne des § 125 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 bis Absatz 7 BauGB gegeben.

## **2 Anlagen**